



Informationsvorlage

Betrifft:

Erweiterung der bereits bestehenden Tempo-30-Zone in der "Koblenzer Straße" - Informationsvorlage zum Beschluss BV10/032/2026 vom 24.02.2026 -

Amt / Institut:

Bezirksverwaltungsstelle 10

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 10	24.03.2026	Kenntnisnahme

Die Bezirksvertretung 10 fasste in ihrer Sitzung am 24.02.2026 folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird im Rahmen ihres Ermessensspielraums um Prüfung folgender Umsetzungsmöglichkeiten gebeten:

1. Erweiterung der Tempo-30-Zone "Koblenzer Straße" auf dem Straßenabschnitt zwischen der Theodor-Litt-Straße und der Kreuzung Rostocker Straße
2. Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) Zone an den bestehenden Fußgängerinseln im genannten Abschnitt im Zuge dieser Erweiterung zwecks zusätzlicher Verbesserung der Querung
3. Erweiterung der zeitlichen Begrenzung bis 20 Uhr.

Hierzu teilt das Amt für Verkehrsmanagement Folgendes mit:

Die bestehende, streckenbezogene und zeitlich, begrenzte Tempo-30-Regelung orientiert sich an den vorhandenen sensiblen Einrichtungen und deren Schulöffnungszeiten. Eine räumliche Erweiterung bis zur Rostocker Straße ist auf dieser Grundlage nicht zulässig, da im betreffenden Abschnitt keine entsprechenden Zugänge bestehen.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung besteht aber die Möglichkeit, Tempo-30-Regelungen auf sogenannten hochfrequentierten Schulwegen anzuordnen. Hierfür sind belastbare Schulwegpläne erforderlich, die für die weiterführenden Schulen derzeit noch nicht vorliegen.

Die Verwaltung prüft daher, ob die Koblenzer Straße als hochfrequentierter Schulweg einzustufen ist.

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen an den beiden vorhandenen Mittelinseln der Koblenzer Straße ist auf der Schulwegsicherungsliste verzeichnet. Aufgrund der Vielzahl an Anträgen und Wünschen aus den politischen Gremien und der Bürgerschaft kann leider noch kein Zeitpunkt für die Aufnahme der Planung bzw. ein Umsetzungshorizont benannt werden.

Eine Ausweitung der bestehenden zeitlichen Begrenzung bis 20 Uhr kann aus den vorhandenen sensiblen Einrichtungen nicht hergeleitet werden und ist daher rechtlich nicht zulässig.